



2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung Vergnügungssteuer in der Gemeinde Ballrechten Dottingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen am 23.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 27.08.2020 beschlossen.

§ 1

§ 7 enthält folgende Neufassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten **16 Prozent** der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 150,- Euro.

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG: 90,- Euro
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 50,- Euro

für jeden angefangenen Kalendermonat.

§ 2

Diese Änderung der Satzung **tritt am 01. Januar 2024** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ballrechten-Dottingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Ballrechten-Dottingen, den 23.11.2023

Patrick Becker, Bürgermeister